

# AMTSBLATT

J 1263 B

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Verlagsort: EICHSTÄTT/BAY.  
Gemeinsam herausgeb. vom Landratsamt Eichstätt u. Stadtrat Eichstätt  
Bezugspreis durch den Postversand jährlich DM 8,-

Freitag, den 25. Juli

Nummer 30

1975

28. Juli 1975

Inhalt: 261 Müllbeseitigung im Landkreis Eichstätt; hier: Aufstell- und Abfuhrplan für Container. – 262 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen (Landkreis Eichstätt), für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt vom 10. Juli 1975. – 263 Auftreten von Wildtollwut; hier: Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut. – 264 Straßenbauarbeiten; hier: Verbesserung des Gehweges entlang der Kipfenberger Straße. – 265 Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen sowie über die Sicherheit des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterzeit. – 266 Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe. – 267 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappensfelder Gruppe (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 1975. – 268 Kraftloserklärung gem. Art. 117 AGBGB. – 269 Aufgebot gem. Art. 114 AGBGB. Sparkassenbuch Nr. 2943074 der Sparkasse Ingolstadt.

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 261 25. 7. Müllbeseitigung im Landkreis Eichstätt; hier: Aufstell- und Abfuhrplan für Container.

Nachstehend wird der Aufstell- und Abfuhrplan für die Container (Großraumbehälter) für Monat August bekanntgegeben.

In die Großraumbehälter können von den Anschlußpflichtigen gemäß § 12 der Satzung zur Regelung der Abfallbeseitigung im Landkreis Eichstätt vom 30. Juni 1975 sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können, kostenlos eingebracht werden.

Die Großraumbehälter werden an dem jeweils angegebenen Tag ab 16 Uhr aufgestellt und am darauffolgenden Tag um 9 Uhr vormittags wieder abgeholt.

#### Aufstell- und Abfuhrplan für Container

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Stellplatz	Zahl der Container	Tag der Aufstellg.	
Altmannstein	Altmannstein	b. Gemeinde erfragen	2	4. 8. 1975	
	Hexenagger	b. Gemeinde erfragen	1	4. 8. 1975	
	Neuenhinzenhausen	b. Gemeinde erfragen	1	4. 8. 1975	
	Schamhaupten	b. Gemeinde erfragen	1	4. 8. 1975	
	Schafshill (Thannhausen)	b. Gemeinde erfragen	1	4. 8. 1975	
	Steinsdorf	b. Gemeinde erfragen	1	5. 8. 1975	
	Mendorf	b. Gemeinde erfragen	1	5. 8. 1975	
	Adelschlag	Adelschlag	Hof Raiffeisenlager	1	6. 8. 1975
		Ochsenfeld	am gdl. Geräteschuppen	1	6. 8. 1975
	Möckenlohe	am Feuerwehrhaus	1	6. 8. 1975	
Gasthaus Baumann		1	26. 8. 1975		
Buchenhüll	Buchenhüll	Fa. Ester & Klein	1	12. 8. 1975	
Dollnstein	Dollnstein	bisheriger Müllplatz	1	12. 8. 1975	
Breitenfurt	Wiesenweg 4	1	7. 8. 1975		
	an der Westenkreuzung	1	13. 8. 1975		
Egweil	am Zwingerplatz	1	13. 8. 1975		
	Schottenau (Viehmarkthalle)	1	13. 8. 1975		
Eichstätt	Amtsgerichtsgefängnis (Aufahrt Burgstraße)	1	13. 8. 1975		
	Seidlkreuz, Max-Regger-Weg	1	26. 8. 1975		
Landershofen	Lindenstraße (Einmündung Staatsstraße)	1	18. 8. 1975		
	Am Wald, am ehemaligen Steinbruch	1	18. 8. 1975		
Marienstein (Rehdorf)	Willibaldstr. – Trafohaus	1	18. 8. 1975		
Blumenberg	Einmündung Bahnhofstraße/Eichstätter Str.	1	18. 8. 1975		

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Stellplatz	Zahl der Container	Tag der Aufstellg.
Erkertshofen	Erkertshofen	am Feuerwehrhaus	1	19. 8. 1975
Hagenhill	Hagenhill	Fl.-St.-Nr. 13 (Nähe Friedhof)	1	5. 8. 1975
Hofstetten	Hofstetten	am Ortsausgang nach Pfünz	1	26. 8. 1975
Inching	Inching	bei der Brücke	1	26. 8. 1975
Kaldorf	Kaldorf	Grundstück bei Hs.-Nr. 56	1	20. 8. 1975
Kipfenberg	Kipfenberg, Grösdorf, Böhming	Bahnhof Kipfenberg Glashütte bei Kalb	2	21. 8. 1975
	Irlahüll, Buch, Oberemmendorf	Parkplatz beim Friedhof in Irlahüll	1	21. 8. 1975
Biberg-Krut, Dunsdorf	Pfähldorf	Straße Krut/Dunsdorf – Trafo	1	21. 8. 1975
		bei Raiffeisenkasse	1	21. 8. 1975
Hirnsetten	Arnsberg, Schambach	Gemeindeplatz	1	25. 8. 1975
		Bahnhof Arnsberg	1	25. 8. 1975
Schelldorf, Attenzell	Konstein	Schelldorf, Kapelle EIH 10	1	25. 8. 1975
		Fl.-St.-Nr. 73/2	1	11. 8. 1975
Laimerstadt	Laimerstadt	ehemaliges Gefrierhaus	1	5. 8. 1975
Mörnsheim	Mörnsheim, Haunsfeld	ehemaliges Bräuhaus	1	11. 8. 1975
	Mühlheim	Dorfplatz	1	11. 8. 1975
Nassenfels	Meilenhofen, Zell a. d. Speck	am Bonaberg	1	7. 8. 1975
		Trafostation	1	7. 8. 1975
Wolkertshofen	Obereichstätt	bei der Bushaltestelle	1	7. 8. 1975
		westl. vom Feuerwehrhaus	1	18. 8. 1975
Petersbuch	Petersbuch	bei Anwesen Schneid	1	19. 8. 1975
Pietenfeld	Pietenfeld	beim Friedhof	1	6. 8. 1975
Pollenfeld	Pollenfeld, Weigersdorf	Waaghaus	1	19. 8. 1975
		Seuversholz	1	19. 8. 1975
Wachenzell, Sornhüll	Preith	Feuerwehrgerätehaus	1	19. 8. 1975
		neben Scheune Hs.-Nr. 32	1	18. 8. 1975
Sandersdorf	Sandersdorf	Bahnhof (Lagerplatz)	1	5. 8. 1975
Schernfeld	Schernfeld, Schönau	b. Gemeinde erfragen	1	12. 8. 1975
		Schönfeld	b. Gemeinde erfragen	1
Sappensfeld	Tettenwang	b. Gemeinde erfragen	1	12. 8. 1975
		Feuerwehrhaus	1	5. 8. 1975
Titting	Titting	Feuerwehrhaus	1	20. 8. 1975
		bei Anwesen Fröhlich	1	20. 8. 1975
Kesselberg	Emsing, Altdorf	Raiffeisenlagerhaus	1	20. 8. 1975
		Feuerhaus	1	20. 8. 1975
Mantlach, Morsbach, Stadelhofen	Großnottersdorf	Feuerhaus	1	20. 8. 1975
		Milchsammelstelle	1	20. 8. 1975
Walting	Walting, Rapperszell	b. Gemeinde erfragen	1	25. 8. 1975
		Rieshofen, Pfalzpaint, Gungolding	b. Gemeinde erfragen	1
Pfünz	Wellheim	b. Gemeinde erfragen	1	25. 8. 1975
		Wellheim, Hard Kläranlage	1	11. 8. 1975
Gammersfeld	Wellheim, Hard	b. Gemeinde erfragen	1	11. 8. 1975
		Gammersfeld	b. Gemeinde erfragen	1

2. A. II 7 - 11 - 4532 - Glasbrücker  
2571 - D

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Stellplatz	Zahl der Container	Tag der Aufstellg.
Wintershof	Wintershof	westl. Ortsausgang, Trafostation	1	19. 8. 1975
Workerszell	Workerszell,	gegenüber Gaststätte	1	13. 8. 1975
	Rupertsbuch Längensallach	Breitenhuber Ortsmitte	1	13. 8. 1975

K. Reßler, Landrat

262 25. 7. **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen (Landkreis Eichstätt), für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt vom 10. Juli 1975.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt wird in der Marktgemeinde Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsreich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsreich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 1035 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1009, 1010, 1027, 1031, 1032, 1033/2, 1034, 1036, 1040 bis 1042 und 1046 der Gemarkung Wolkertshofen. Er hat ein Ausmaß von rund 200 m × 200 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 638 bis 649, 651 bis 661, 992, 999 bis 1008, 1011 bis 1026, 1028 bis 1030, 1033, 1037, 1039 und 1042 bis 1045 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 631 bis 637, 650, 663, 993, 1009, 1010, 1027, 1031, 1032, 1033<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1034, 1036, 1040, 1041 und 1046 der Gemarkung Wolkertshofen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 328 bis 336, 338 bis 347, 347/2, 348 bis 360, 360/1, 360/2, 361 bis 371, 371/2, 372 bis 384, 388 bis 392, 674, 956, 957, 957/2, 958, 958/2, 959 bis 969, 969/2, 970 bis 976, 981 bis 987, 987/2, 988 bis 996, 998, 1115, 1136 bis 1138, 1138/2, 1140 und 1141 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 386 und 631 bis 633 der Gemarkung Wolkertshofen, die Grundstücke Fl.-Nr. 175 bis 181, 181/1, 182, 710, 711/1, 712, 712/2, 713, 714, 714/2, 715, 716, 716<sup>1</sup>/<sub>3</sub> und 716/2 der Gemarkung Nassenfels und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 161/4 und 183 der Gemarkung Nassenfels und die Grundstücke Fl.-Nr. 1000/2, 1001, 1001/2, 1002, 1002/2, 1003, 1008, 1009, 1009/2, 1010, 1011, 1011/2, 1012 und 1013 der Gemarkung Egweil.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindeganzlei Nassenfels niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsreich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungsreich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1. jede natürl. (organ.) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	—
1.3. landwirtschaftl. Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftl. Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6. Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	—
4. <b>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1. Bergbau	verboten		
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen	verboten	verboten	—
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. <b>Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. <b>Betreten</b>	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 10. Juli 1975

Landratsamt

Regler, Landrat

#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien und andere Betriebe, die Atzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimprägnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststofffabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwefeleien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

263 25. 7. Auftreten von Wildtollwut; hier: Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494) i. d. F. vom 8. Juni 1970 (GVBl. S. 260) erläßt das Landratsamt Eichstätt folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden erklärt: das Gebiet der Gemeinden Oberdolling, Mindelstetten, Hüttenhausen, Sandersdorf, Hagenhill, Pondorf, Laimerstadt, Tettenwäng, Winden, Lobsing und die Ortsteile Ettliling, Forchheim des Marktes Pförring und der Ortsteil Bettbrunn des Marktes Kösching.

##### § 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden;
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

##### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 1975.

I. A. Mittermüller, Regierungsrat

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

264 25. 7. Straßenbauarbeiten; hier: Verbesserung des Gehweges entlang der Kipfenberger Straße.

Der Stadtrat Eichstätt hat im Vollzug des § 3b der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Eichstätt vom 22. Februar 1967 i. d. F. vom 1. März 1968 in seiner Sitzung vom 19. März 1975 beschlossen, daß der Gehweg entlang der Kipfenberger Straße ab Anwesen Kipfenberger Straße Nr. 1 bis 26 verbessert wird. Die voraussichtlichen Kosten betragen 127 000,- DM. Die endgültigen Kosten werden